**Zeitschrift:** Bevölkerungsschutz : Zeitschrift für Risikoanalyse und Prävention, Planung und Ausbildung, Führung und Einsatz

**Herausgeber:** Bundesamt für Bevölkerungsschutz

**Band:** 3 (2010)

**Heft:** 8

**Artikel:** "Wir bauen auf den Willen der Staaten" : Interview

**Autor:** Aebischer, Pascal / Hladík, Jan

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-357903

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 15.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Jan Hladík zum internationalen Kulturgüterschutz

# «Wir bauen auf den Willen der Staaten»

Der Kulturgüterschutz entstand als Reaktion auf die Zerstörungen im Zweiten Weltkrieg und ist eine internationale Aufgabe. Als Sekretär des Komitees für den Kulturgüterschutz bei der UNESCO ist der Tscheche Jan Hladík eine Schlüsselfigur im internationalen Kulturgüterschutz. Die Arbeiten in der Schweiz bezeichnet er als beispielhaft.

**Herr Hladík, die UNESCO nennt als oberstes Ziel «die Wahrung des Friedens durch internationale Zusammenarbeit und Verständigung». Was hat der Schutz von Kulturgut damit zu tun?**
Kurz nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs, im November 1945, haben sich in London rund vierzig Staaten zur UNO-Konferenz für die Gründung einer Erziehungs- und Kulturorganisation zusammengefunden. Ziel war die Schaffung einer zwischenstaatlichen Organisation, die weitere globale Katastrophen verhindern und eine eigentliche Friedenskultur aufbauen sollte. Die Konferenz endete mit der Unterzeichnung der UNESCO-Gründungsakte, deren Präambel verkündet: «Da Kriege im Geist der Menschen entstehen, muss auch der Frieden im Geist der Menschen verankert werden.»

## Jan Hladík

Dr. Jan Hladík ist Programmverantwortlicher in der Sektion Museen und Kulturobjekte der UNESCO, der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation. Er hat an der Haager Konferenz von 1999 mitgearbeitet, in der das Zweite Protokoll ausgearbeitet und verabschiedet wurde. Der Jurist, spezialisiert auf internationales Recht und internationale Beziehungen, hat auch mehrere Beiträge zur Umsetzung des Haager Abkommens und seiner zwei Protokolle verfasst, insbesondere im Jahrbuch des Asser Institute.

Jan Hladík stammt aus Prag und lebt heute in Paris, wo die Organisation ihren Sitz hat. Vor seinem Eintritt in die UNESCO hat Jan Hladík im Aussenministerium der damaligen Tschechoslowakei gearbeitet.

Die Organisation hat gemäss Artikel 1 ihrer Gründungsakte unter anderem das Ziel, Kenntnisse zu wahren, zu mehren und auszubreiten, namentlich – ich zitiere – «durch Behütung und Beschirmung der Schätze der Welt an Büchern, Kunstwerken sowie historischen und wissenschaftlichen Denkmälern, und durch Empfehlung der zu diesem Zwecke von den interessierten Nationen abzuschliessenden internationalen Abkommen».

Auf der Basis der Gründungsakte wurden mehrere normative Instrumente zum Schutz von Kulturgut genehmigt: Das erste war das «Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten» vom 14. Mai 1954, das durch zwei Protokolle von 1954 und 1999 ergänzt wurde. Hinzu kamen 1970 das «Übereinkommen über die Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut» sowie 1972 das «Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt». Aus jüngerer Vergangenheit sind drei weitere Instrumente zu nennen: das «Übereinkommen zum Schutz des Kulturerbes unter Wasser» von 2001, das «Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes» von 2003 sowie das «Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen» von 2005.

**Wurde das Haager Abkommen von 1954 seinem Anspruch gerecht?**
Zuerst gilt es zu betonen, dass diese Art von internationalen Instrumenten den Willen der Staaten zur Zusammenarbeit in einem Bereich dokumentieren. Die Umsetzung jedes Instruments stützt sich denn auch auf diesen Willen ab. Das bedeutet aber nicht, dass die UNESCO machtlos ist und keine Rolle bei der Anwendung der Bestimmungen des Haager Abkommens

**Zurzeit bereiten Kanton und Stadt St. Gallen gemeinsam mit dem BABS ein Antragsdossier vor, um den Stiftsbezirk als erstes Schweizer Objekt unter «verstärkten Schutz» zu stellen.**

spielt. Tatsächlich kann die UNESCO gemäss Artikel 23 des Abkommens beim Schutz des Kulturgutes «technische Mitwirkung» leisten – im Rahmen ihres Budgets und auf Initiative eines Vertragspartners oder der Organisation selbst.

**Sie drücken sich diplomatisch aus. Sind die Konventionen und Protokolle nicht einfach Papiertiger?**
Wie gesagt, all diese internationalen Instrumente bauen auf den Willen der Staaten. Deshalb stehen für die UNESCO die Massnahmen zur Sensibilisierung im Zentrum. Das Sekretariat organisiert – in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden und den internationalen Organisationen wie dem IKRK – nationale und regionale Seminare, um die Bestimmungen des Abkommens und der beiden Protokolle beim Zielpublikum zu verbreiten. Diese Aktivitäten bei Militärs und Berufsleuten im Bereich des Schutzes des kulturellen Erbes sind eine Daueraufgabe.

Die technische Mitwirkung hat über all die Jahre unterschiedliche Formen angenommen. Als sich beispielsweise die Feindseligkeiten zwischen Irak und Iran entluden, lancierte der UNESCO-Generaldirektor einen Appell, den Kulturgüterschutz auf dem Gebiet der zwei Staaten, die beide Vertragspartner sind, sicherzustellen. Er entsandte auch zwei Vertreter und die beiden Regierungen verpflichteten sich, in Betracht zu ziehen, Kulturgüter-Generalkommissare zu bezeichnen. Ein anderes Beispiel: Als das Internationale Strafgericht für Ex-Jugoslawien Anklage gegen Urheber von Angriffen auf Kulturgüter erhob, berief es sich in mehreren Fällen auf Bestimmungen des Haager Abkommens.

**Wozu brauchte es ein Zweites Protokoll?**
In den 1980er Jahren liess sich weltweit eine Entwicklung feststellen: weg von Kriegen zwischen Staaten, hin zu innerstaatlichen Konflikten. Die Zunahme der Schäden an Kulturgütern deckte dabei Unzulänglichkeiten in der Umsetzung des Abkommens auf. Die Überprüfung des Abkommens in den 1990er Jahren mündete im Zweiten Protokoll. Ausgearbeitet und verabschiedet wurde dieses in einer Konferenz, die von der niederländischen Regierung vom 14. bis 26. März 1999 in Den Haag organisiert wurde.

Das Zweite Protokoll brachte gegenüber dem Abkommen in mehreren Punkten beträchtliche Verbesserungen:

**An mehreren internationalen Tagungen und Podiumsgesprächen setzte sich Dr. Jan Hladík (links) für die Inkraftsetzung des Zweiten Protokolls ein.**

Es bezeichnet etwa die Umstände, die eine so genannte «militärische Notwendigkeit» begründen lassen, es schuf die neue Kategorie des «verstärkten Schutzes» für kulturelles Erbe von höchster Bedeutung für die Menschheit und es führte Sanktionen ein für schwere Verstösse gegen den Kulturgüterschutz. Das Protokoll gründete auch ein zwischenstaatliches Komitee mit zwölf Mitgliedern, das Aufgaben bei der Umsetzung des Protokolls hat – und in dem die Schweiz übrigens mit vertreten ist.

Neben den militärischen Bestimmungen fordert das Zweite Protokoll auch Schutzmassnahmen im zivilen Bereich: Artikel 5 verlangt Massnahmen zum Schutz gegen Feuer und Gebäudeeinsturz sowie die Verlagerung von beweglichem Kulturgut, etwa in Schutzräume.

**Die Schweiz kennt hier die Arbeit im Verbundsystem. Wie bewerten Sie diese?**
Die Schweiz hat einen beispielhaften Ansatz für die Umsetzung des Zweiten Protokolls gewählt. Die Inventare zeugen von Gründlichkeit und berücksichtigen – systematisch und detailliert – bewegliche wie unbewegliche Kulturgüter. Die KGS-Sicherstellungsdokumentationen sind ungemein hilfreich bei der Restaurierung von beschädigten Kulturgütern.

Was die Schutzmassnahmen gegen Feuer und Einsturz betrifft, kann die Schweiz ebenfalls als Beispiel herangezogen werden. Das Training der Feuerwehren, die Koordination zwischen den verschiedenen Akteuren und der systematische Einbezug von Spezialisten in den Führungsorganen sind bemerkenswert. Zu erwähnen sind auch das KGS-Personal im Zivilschutz, das Evakuationen plant und durchführt, und die 280 Kulturgüter-Schutzräume in der ganzen Schweiz.

**Wie sieht dies in anderen Ländern aus? Worin sind Hauptunterschiede begründet?**
Grundsätzlich lässt sich sagen, dass alle Unterzeichnerstaaten sich verpflichten, Kulturgüterschutz-Inventare zu erstellen und Planungen zum Schutz vor Katastrophen auszuarbeiten. Die Unterschiede zwischen den Staaten ergeben sich aus den Unterschieden in der Verwaltungsorganisation, beim Sachverstand und dem technischen Wissen sowie bei den finanziellen Ressourcen.

**Sie haben den «verstärkten Schutz» für besonders wertvolle Kulturgüter erwähnt. Die Schweiz bereitet ein Gesuch vor, um das Welterbe-Objekt «Stiftsbezirk St. Gallen» vorzuschlagen. Wie beurteilen Sie die Chancen?**
Ich kann da nicht vorgreifen. Auch andere Länder haben Gesuche eingereicht. Die Geschäftsstelle des Kulturgüterschutz-Komitees und das Komitee selbst werden die Gesuche bewerten. Entscheiden wird das Komitee.

Die Schweiz spielt in diesem Gremium eine wichtige Rolle. Rino Büchel, Chef KGS, der seit 2005 Einsitz hat, ist eine der treibenden Kräfte. Beim Entscheid über Gesuche, die das eigene Land betreffen, müssen die Mitglieder allerdings in den Ausstand treten.

**Herr Hladík, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.**

Interview:

**Pascal Aebischer**
Stv. Chef Kommunikation, BABS